

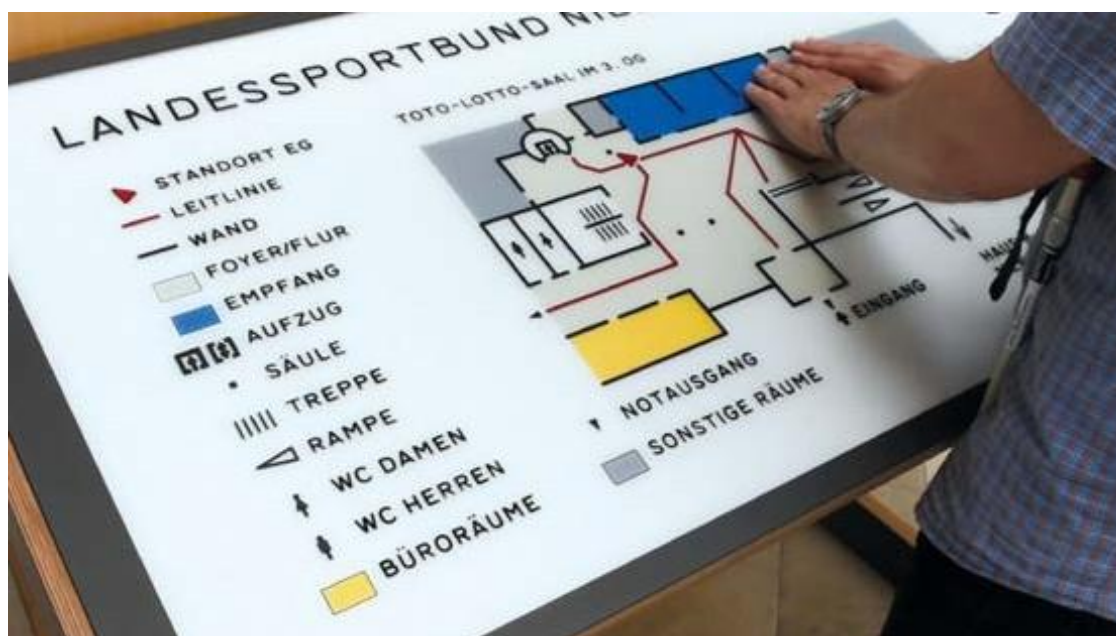


**INKLUSION
DURCH SPORT**

Masterplan Inklusion im niedersächsischen Sport

Barrierefreie Sportstätten

Ein Handlungsleitfaden



Inhalt

Vorwort	4
Zum Aufbau dieses Leitfadens	6
1. Der gesetzliche Begriff Barrierefreiheit	8
2. Baulicher Barrierecheck im eigenen Sportverein	10
2.1. Ankommen – gibt es barrierefreie Parkplätze?	10
2.2. Hinkommen zum Sportgelände – sind die Wege für alle nutzbar?	13
2.3. Reinkommen in die Sportstätte – Eintritt für alle und überall hin möglich?	15
2.3.1. Treppen für Fußgänger	15
2.3.2. Rampen	16
2.3.3. Türen	19
2.3.4. Aufzüge	23
2.4. Sanitäre Anlagen – Nutzung für alle möglich?	25
2.5. Nach dem Training: Zeit für eine Dusche	28
3. Planung neuer, barrierefreier Sportstätten	31
4. Los geht's – Barriere-Check im eigenen Sportverein	34
5. Ansprechpersonen beim LSB Niedersachsen	36
Literatur	37
LSB-Checkliste „Bauliche Barrierefreiheit im Sportverein“	38
Ankommen – gibt es behindertengerechte Parkplätze?	39
Hinkommen zum Sportgelände – sind die Wege für alle nutzbar?	41
Reinkommen in die Sportstätte – für alle und überall hin möglich?	42
Sanitäre Anlagen und Umkleiden – Nutzung für alle möglich?	49
Für den Notfall – 1. Hilfe	52

Impressum

Herausgeber:

LandesSportBund Niedersachsen e.V.
Ferdinand-Wilhelm-Fricke-Weg 10
30169 Hannover
www.lsb-niedersachsen.de

Druck:

www.wir-machen-druck.de

Layout:

www.pries-werbung.de

Fotos:

Seite 5, 24, 26, 28, 29: LandesSportBund Niedersachsen e.V.

Seite 12 (links): ASC Göttingen von 1846 e.V. (Bogensportabteilung)

Seite 12 (rechts): Oldenburger Ruder-Verein

Seite 15 (links), 17 (links oben und links unten): LandesSportBund
Niedersachsen e.V. , Linus Lakomski

Seite 9, 11, 13, 14, 15 (rechts), 16, 17 (rechts oben und rechts
unten), 19, 21, 23: Württembergischer Landessportbund

Seite 42 und 43 von links nach rechts – oben: Handicap Kickers Hannover
e.V., Drachenboot – Die Versenker, Christophoruswerk Lingen, Special
Olympics unten: Special Olympics (3x)

Vorwort

Das LSB-Prinzip „Sport für alle“ heißt nicht, dass Inklusion einfach ist. Oft hilft es aber, einfach „mal“ zu machen und einen Anfang zu wagen.

Gemessen an ihrem Anteil an der Bevölkerung sind Menschen mit Behinderungen im organisierten Sport deutlich unterrepräsentiert. Auch ist der Anteil inklusiv arbeitender Sportvereine laut Sportentwicklungsbericht des DOSB der Jahre 2017/2018 mit 35 Prozent steigerungsfähig.

Der Anteil der Menschen mit Behinderungen, der keinen Sport treibt, nimmt laut aktuellem Teilhabebericht der Bundesregierung von April 2021 sogar weiter zu. Das liegt vor allem an fehlenden ortsnahen Angeboten und fehlender Zugänglichkeit von Sportstätten.

Es sind nicht nur die baulichen Barrieren, sondern auch die Barrieren in den Köpfen, die einem Miteinander von Menschen mit und ohne Behinderung im Weg stehen. Einige bauliche Barrieren lassen sich manchmal schon mit wenig Aufwand abbauen, müssen jedoch zuerst als solche erkannt werden – denn Barrierefreiheit ist individuell und bedeutet zum Beispiel für einen Menschen mit Sehbeeinträchtigung etwas anderes als für einen Rollstuhlfahrer oder eine Rollstuhlfahrerin, einen Menschen mit geistiger Behinderung oder einen Menschen mit Hörbeeinträchtigung.

Eine hundertprozentige Barrierefreiheit ist in Bestandsgebäuden kaum herzustellen – es sind umfangreichere Planungen und höhere Aufwendungen nötig. Viel wichtiger ist es daher, mögliche Stolpersteine in der Vereinsinfrastruktur zu erkennen, entsprechend zu kommunizieren und sie im Anschluss mit wenig Aufwand zu beseitigen. Das klappt natürlich bei bestehenden Gebäuden oder Sportstätten nicht immer. Dann ist Transparenz wichtig: Wenn Menschen mit Behinderungen wissen, was sie vor Ort erwartet, können sie sich darauf einstellen und die Frage nach der Barrierefreiheit für sich selbst beantworten. Übrigens hilft

Barrierefreiheit auch anderen Zielgruppen wie z. B. Eltern mit Kinderwagen, älteren Menschen mit Rollator oder mit Gehhilfen.

Dieser Leitfaden soll eine Hilfestellung für haupt- und ehrenamtliche Sportvereinsvertreter- und vertreterinnen sein und auf anschauliche und leicht zugängliche Art und Weise für die Barrierefreiheit im eigenen Sportverein sensibilisieren.

Bei bestehenden Sportanlagen kann er genutzt werden, um diese in Sachen bauliche Barrierefreiheit zu überprüfen. Bei Neubauten soll er helfen, die Belange von Menschen mit Behinderung schon in der Planung zu berücksichtigen. Es entstehen laut Expertenaussagen nur geringe Mehrkosten, wenn Sporthallen von vornherein barrierefrei geplant und gebaut werden. Teuer wird es nur, wenn im Nachgang Änderungen vorgenommen werden müssen.

Ein großer Dank geht an den Württembergischen Landessportbund, der uns für den „Masterplan Inklusion im niedersächsischen Sport“ die Übernahme und Weiterentwicklung der Inhalte seiner Broschüre „Sportverein für Alle“ gestattet hat.



Zum Aufbau dieses Leitfadens

Die Hintergründe und Ziele des vorliegenden Leitfadens sowie die Bedeutung des Themas Barrierefreiheit wurden bereits im Vorwort erläutert. Im Folgenden soll in aller Kürze auf die gesetzliche Grundlage (Kapitel 1: Der gesetzliche Begriff Barrierefreiheit) eingegangen werden. Im Anschluss werden anhand eines gedanklichen Besuchs im Sportverein chronologisch die Anforderungen für bauliche Barrierefreiheit aufgelistet (Kapitel 2: Baulicher Barrierecheck im eigenen Sportverein).

So geht's – und so nicht

Zur Veranschaulichung der Vorgaben und Empfehlungen finden sich zu jeder Station des gedanklichen Vereinsbesuchs verschiedene Fotos:

- Gegenüberstellung von barrierefreien und nicht barrierefreien Beispielen, ergänzt durch Handlungsempfehlungen für leicht umsetzbare Maßnahmen zum nicht barrierefreien Beispiel (wenn vorhanden beziehungsweise möglich)
- Gute Vereinsbeispiele, die zeigen, wie mit Hilfe der LSB-Sportstättenbauförderung kleine Änderungen mit großer Wirkung umgesetzt werden können: z.B. Verlegung eines barrierefreien Plattenwegs oder Einbau eines Blindenleitsystems und vieles mehr

Im Anschluss an die gedankliche Begehung folgt ein kurzer Exkurs zur Planung neuer Sportstätten (Kapitel 3). Dieser soll bei Neubauten dahingehend sensibilisieren, Belange von Menschen mit Behinderungen schon in der Planung zu berücksichtigen und einen ersten Überblick liefern, welche zusätzlichen Punkte bedacht und/oder beim Auftraggeber explizit angesprochen werden sollten.

Praxistool zum Selbstcheck

Zu guter Letzt ist dieser Leitfaden ein Praxistool, um im eigenen Sportverein selbst aktiv zu werden. Im Abschnitt „Los geht's – Barrierecheck im eigenen Verein“ wird in drei einfachen Schritten beschrieben, wie mit Hilfe der vorgefertigten Checklisten im Anhang der eigene Sportverein auf Barrierefreiheit getestet, bei Bedarf kleinere Änderungen vorgenommen und entsprechende Informationen für (potentielle) Mitglieder transparent gemacht werden können.

Bei allen Fragen zur Barrierefreiheit bietet der LandesSportBund Niedersachsen Unterstützungs- und Beratungsleistungen an.

Barrierefreiheit

1. Der gesetzliche Begriff Barrierefreiheit

Nach § 4 des Behindertengleichstellungsgesetzes (BGG) bedeutet Barrierefreiheit die Auffindbarkeit, Zugänglichkeit und Nutzbarkeit der gestalteten Lebensbereiche für alle Menschen. Der Zugang und die Nutzung müssen für Menschen mit Behinderungen in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe möglich sein; hierbei ist die Nutzung persönlicher Hilfsmittel zulässig.

Zu den gestalteten Lebensbereichen gehören insbesondere bauliche und sonstige Anlagen, die Verkehrsinfrastruktur, Beförderungsmittel im Personennahverkehr, technische Gebrauchsgegenstände, Systeme der Informationsverarbeitung, akustische und visuelle Informationsquellen sowie Kommunikationseinrichtungen.

Diese Definition bedeutet, dass es bei Barrierefreiheit grundsätzlich um die Belange aller Menschen geht und die Belange von Menschen mit unterschiedlichen Behinderungen zu berücksichtigen sind. Barrierefreiheit bezieht sich nicht nur auf bauliche, sondern auch auf kommunikative Aspekte. Informationen müssen allen Menschen zugänglich gemacht werden. In diesem Leitfaden liegt der Fokus auf der baulichen Barrierefreiheit.

Barrierefreiheit ist eine wichtige Voraussetzung, um Menschen mit Behinderungen eine volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe an der Gesellschaft zu ermöglichen. Daher ist die Herstellung einer für alle Menschen zugänglichen und nutzbaren Umwelt auch ein wichtiges Handlungsfeld, das im Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-BRK) benannt wird – dazu gehört natürlich auch die Sportstätteninfrastruktur.

Das Sportfördergesetz (NSportFG) Niedersachsens von 2012 sieht vor, dass Menschen mit und ohne Behinderung die gemeinsame Sportausübung ermöglicht wird und diese dabei unterstützt werden sollen.

Die Niedersächsische Bauordnung (NBauO) schreibt fest, dass Sport-, Spiel- und Erholungs- anlagen, soweit sie für die Allgemeinheit bestimmt sind, in einem dem Bedarf entsprechenden Umfang barrierefrei zu bauen sind.



Der Niedersächsische Landtag hat im Dezember 2021 mit großer Mehrheit ein Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Behindertengleichstellungsgesetzes (NBGG) beschlossen. Das Gesetz zielt konkret darauf ab, das NBGG an die UN-BRK anzupassen, Regelungslücken zu schließen und bei der Herstellung von Barrierefreiheit sukzessive weiter voranzukommen.

Zu den wichtigsten Änderungen zählen unter anderem die Einrichtung eines Landeskompetenzentrums für Barrierefreiheit als zentrale und unabhängige Beratungsstelle zu allen Fragen der Barrierefreiheit in Niedersachsen und die Verpflichtung für öffentliche Stellen, barrierefrei zu bauen. Die überwiegende Anzahl der öffentlichen und vereinsbezogenen Sportstätten entspricht nicht diesen Vorschriften. Sie haben einen erheblichen Verbesserungsbedarf.

Barrierecheck

2. Baulicher Barrierecheck im eigenen Sportverein

2.1. Ankommen – gibt es barrierefreie Parkplätze?

Zwingend einzuhaltende Anforderungen nach der DIN-Norm:

- Anzahl: 3 % der PKW-Stellplätze, mindestens jedoch ein Parkplatz muss 3,50 Meter breit und 5,00 Meter lang sein
- Harte, ebene und rutschfeste Oberfläche
- In der Nähe des Eingangs, gut erkennbare und deutliche Beschilderung der Parkplätze
- Die Parkplätze sollten eine möglichst geringe Längsneigung von 3 % (max. 6 %) und ein Quergefälle von höchstens 2,5 % haben
- Rasengittersteine oder Steine mit großen Fugen sind ungeeignet

Empfehlungen, die über die Mindestanforderungen hinausgehen und für Menschen mit Behinderungen zusätzlichen Komfort bedeuten, aber nicht verpflichtend sind:

- Heckausstieg: mindestens ein PKW-Stellplatz muss mindestens 7,50 Meter lang bzw. 5,00 Meter lang zuzüglich einer freizuhaltenden Bewegungsfläche im Heckbereich von mindestens 2,50 Meter sein

Barrierefrei



Die barrierefreien Parkplätze sind ausreichend groß, direkt neben der Rampe angeordnet, gut sichtbar beschildert und auf dem Boden gekennzeichnet.

Nicht Barrierefrei:



Die Parkplätze sind zu schmal und die Bodenmarkierung fehlt. Fugen-Pflastersteine sind für Rollstuhlfahrer*innen nicht geeignet, da sie ein Sturzrisiko bergen.

Leicht umsetzbare Handlungsempfehlung zur Herstellung von Barrierefreiheit:

Vergrößerung der Parkplätze auf 3,50 Meter Breite sowie Anbringung der Bodenmarkierung für eine gut sichtbare seitliche Begrenzung. Durch die Verbreiterung fällt zwar ein Parkplatz weg, aber dafür können die verbliebenen auch von allen Zielgruppen genutzt werden.

Barrierecheck

2.2. Hinkommen zum Sportgelände – sind die Wege für alle nutzbar?

Zwingend einzuhaltende Anforderungen für Wege:

- Müssen leicht und erschütterungsarm befahrbar sein
- Ablaufrinnen sind so zu gestalten, dass sie ohne Probleme mit Rollstuhl oder Rollator überfahren werden können
- Quergefälle nicht mehr als 2,5 %, Längsgefälle max. 6 %, Breite mind. 120 Zentimeter
- Keine Hindernisse auf den Wegen
- Gute Ausleuchtung der Wege

Zusätzlich komfortable, nicht verpflichtende Empfehlung:

- Blindenleitsystem

Beispiele aus der Praxis:

Zu Beginn war die Bogenschießanlage beim ASC Göttingen nur über Rasen und nur für Fußgänger und Fußgängerinnen gut erreichbar, vor allem bei Regen. Durch Eigenleistung und mit finanzieller Unterstützung durch Aktion Mensch wurde ein rollstuhlgerechter Plattenweg zur Nutzung der Schießanlage verlegt. Zudem kommen flexible Überfahrplatten auf dem Rasen zum Einsatz.



Die Orientierung für die blinden Mitglieder des Oldenburger Rudervereins war schwierig ohne passende Hilfsmittel auf dem Vereinsgelände. Mit Unterstützung der LSB-Sportstättenbauförderung wurde ein Blindenleitsystem installiert. Seitdem ist die Zugänglichkeit für Sehbehinderte barrierefrei.



Barrierecheck

2.3. Reinkommen in die Sportstätte – Eintritt für alle und überall hin möglich?

2.3.1. Treppen für Fußgänger

Zwingend einzuhaltende Anforderungen für Treppen für Fußgänger:

- Kontrastreiche Markierung der ersten und letzten Stufe
- Keine Metallgittertreppe, diese ist sehr unangenehm für Assistenzhunde sowie für die Benutzung mit Blindenstock
- Handläufe müssen 30 Zentimeter über die letzte Stufe hinausragen und mit Rundungen nach unten oder seitlich abschließen und mit Punkt- und Pyramidenschrift versehen sein

Möglichkeit bei Stufen:



Dieser Zugang mit Stufe zur Sporthalle ist eine große Herausforderung für Rollstuhlfahrer- und fahrerinnen. Eine mobile Rampe zur Überbrückung des Höhenunterschieds bietet schnell und einfach Abhilfe, da sie problemlos an die Stufe angelegt und wieder entfernt werden kann.

2.3.2. Rampen

Zwingend einzuhaltende Anforderungen für Rampen:

- Die nutzbare Laufbreite von Rampen muss mindestens 120 Zentimeter betragen
- Längsneigung maximal 6 %, nach 6 Metern Länge ist ein Zwischenpodest mit 150 × 150 Zentimeter erforderlich
- Keine Querneigung
- Am Anfang und am Ende einer Rampe ist eine Bewegungsfläche von mindestens 150 × 150 Zentimeter anzuordnen
- Am Ende der Rampe darf keine abwärtsführende Treppe sein
- Metallrampen müssen mit geriffelter Oberfläche quer zur Längsneigung ausgestattet sein
- Die Entwässerung im Freien ist sicherzustellen; möglich sind Überdachungen oder Abtaueinrichtungen in besonders schneereichen Gegenden
- Radabweiser beiderseits 10 Zentimeter hoch, außer wenn eine Wand vorhanden ist
- Beidseitige Handläufe mit einem Durchmesser von 3 bis 4,5 Zentimeter und einer Höhe von 85 bis 90 Zentimeter.
Die Handläufe sind mindestens 30 Zentimeter über die Rampe hinaus auszuführen und die Enden mit einer Rundung nach unten oder zur Seite abzuschließen.
- Anfang und Ende von Rampenläufen mit einem Blindenleitsystem ausstatten, Aufmerksamkeitsfelder über die gesamte Breite der Rampe 60 Zentimeter tief.
Bei Rampenläufen mit einer Längsneigung von mehr als 6 % müssen Anfang und Ende mit einem Blindenleitsystem ausgestattet sein, Aufmerksamkeitsfelder über die gesamte Breite der Rampe 90 Zentimeter tief

Barrierefrei



Die Rampe ist mit einer Steigung von 3,5 % mühelos befahrbar und zudem mit Zwischenpodesten zum Ausruhen, Radabweisern am Geländer sowie Handläufe auf beiden Seiten ausgestattet.

Nicht Barrierefrei:



Die Rampe ist mit 14 % Steigung weit über den erlaubten 6 %. Ein Rollstuhlfahrer oder eine Rollstuhlfahrerin kann diese Steigung nicht mehr alleine bewältigen – er/sie könnte nach hinten kippen. Für Menschen mit Rollator und Familien mit Kinderwagen ist ein sehr hoher Kraftaufwand zur Überwindung notwendig.



Abbildung: Steigungsmesser zur Überprüfung der Prozentzahl einer Steigung

Leicht umsetzbare Handlungsempfehlung zur Herstellung von Barrierefreiheit:

Leider gibt es hier keine leicht umsetzbare Handlungsempfehlung für dieses Beispiel. Die Rampe müsste komplett neu gebaut werden.

2.3.3. Türen

Zwingend einzuhaltende Anforderungen für Türen:

- Türbreite mindestens 90 Zentimeter
- Türschwelle maximal 2 Zentimeter
- Stufenlose Erreichbarkeit (gegebenenfalls über Rampe oder Aufzug)
- Ausreichende Bewegungsfläche vor Türen (150 × 150 Zentimeter)
- Türen müssen leicht zu öffnen, zu schließen und sicher zu passieren sein
- Drehgriffe sind ungeeignet
- An großflächig verglasten Türen Sicherheitsmarkierungen über die gesamte Breite der Glastüren anbringen (Wechselkontraste, mindestens 8 Zentimeter breit, in Höhe von 40 bis 70 Zentimeter und von 120 bis 160 Zentimeter)

Zusätzlich komfortable, nicht verpflichtende Empfehlung:

- Türbreite 100 Zentimeter
- Automatisch öffnende Tür (am besten seitlich öffnend)
- Taster für Öffnungsanforderung
 - sind bei frontaler Anfahrt mindestens 250 Zentimeter vor der aufschlagenden Tür und auf der Gegenseite 150 Zentimeter vor der Tür anzubringen
 - falls keine Wand vorhanden – Säule verwenden
 - kontrastreich gestalten
 - taktil erfassbar
 - in 85 Zentimeter Höhe
 - mindestens 50 Zentimeter von einer Innenecke entfernt

Beispiel aus der Praxis:

Zur Verstärkung der Kontraste an den Eingangstüren und passend zum Setting Sportstätte wurde eine kreative Lösung gefunden: Die große Glasschiebetür (links) wird von einem Fußballfeld geschmückt, auf der Nebeneingangstür (rechts) findet sich eine Tartanbahn.



Leicht umsetzbare Handlungsempfehlung zur Herstellung von Barrierefreiheit:

Beispiel 1: Nachrüstung mit einer elektrischen Türöffnung oder zumindest leichteres Einstellen des automatischen Türschließers.

Beispiel 2: Optimal wäre eine Nachrüstung mit satt weißen (weniger transparenten) kreisförmigen Aufklebern, um die Kontraste zu erhöhen.

Barrierefrei



Die Tür öffnet sich automatisch – es ist kein Kraftaufwand erforderlich. Der elektrische Türöffner auf Knopfdruck ist in entsprechend- der Entfernung angebracht, damit die Tür nach außen öffnen kann.



Eine Querstange an einer nach außen öffnenden Tür ohne automatische Türschließung hilft Rollstuhlfahrer- und fahrerinnen beim Zuziehen der Tür. Ohne Querstange müsste der Rollstuhlfahrer/ die -fahrerin den Raum nochmals verlassen, um die weiter entfernte Türklinke greifen und gleichzeitig rückwärtsfahrend schließen zu können. Solch eine Stange verläuft idealerweise parallel zum Boden in einer gleichmäßigen Höhe von 85 Zentimeter.

Nicht Barrierefrei:



Die schwere Tür lässt sich nicht automatisch öffnen und muss kraftbetätigt geöffnet werden. Für Rollstuhlfahrer- und fahrerinnen und Menschen mit Rollator ist das kaum zu schaffen.



Diese automatische Schiebetür ist zwar optimal für Rollstuhlfahrer- und fahrerinnen, die Kontraste der Sicherheitsmarkierung an der Tür sind jedoch zu gering und bergen für Menschen mit stärkeren Seheinschränkungen die Gefahr, die Glastür zu übersehen (relevant, wenn die Tür verschlossen ist).

2.3.4. Aufzüge

Zwingend einzuhaltende Anforderungen für Aufzüge:

- Bewegungsfläche vor Aufzügen 150 × 150 Zentimeter und Türbreite mindestens 90 Zentimeter
- Fahrkorbbreite mindestens 110 Zentimeter, Fahrkorbtiefe mindestens 140 Zentimeter
- Spiegel an der rückwärtigen Seite des Fahrkorbes
- Durchgehende Lichtschranke
- Bedienelemente nicht unter 85 Zentimeter und nicht über 105 Zentimeter
- Gegenüberliegende, abwärtsführende Treppen müssen mind. 300 Zentimeter entfernt sein
- Akustische Ansage, Tableau mit Brailleschrift

Zusätzlich komfortable, nicht verpflichtende Empfehlung:

- Zur Beförderung von Sportrollstühlen wird ein Aufzug mit der Fahrkorbbreite 140 Zentimeter und Fahrkorbtiefe 200 Zentimeter benötigt
- Klappbarer Sitz im Fahrkorb, damit sich ältere und gehbehinderte Personen während der Aufzugfahrt setzen können

Leicht umsetzbare Handlungsempfehlung zur Herstellung von Barrierefreiheit:

- In diesem Fall gibt es leider keine. Bei Neubauten von Sporthallen sollte jedoch immer ein größerer Aufzugskorb von 140 × 200 Zentimeter eingebaut werden. Fehlende Braille-Schrift auf Bedienelementen kann übrigens ganz einfach mit Brailleschrift-Aufklebern nachgerüstet werden.

Barrierefrei



Die Tür ist ausreichend breit, der Fahrkorb ausreichend groß. Die Bedienelemente sind mit Brailleschrift versehen, zusätzlich gibt es eine akustische Ansage (Zwei-Sinne- Prinzip). An der Rückwand des Aufzugs befindet sich ein Spiegel – so kann der Rollstuhlfahrer- oder die -fahrerin vor dem Verlassen des Aufzugs sehen, ob jemand vor der Tür steht.

Nicht Barrierefrei:



Der Aufzug entspricht zwar der geforderten Größe für öffentliche Gebäude, für eine Sporthalle ist die Türbreite mit 90 cm aber zu schmal. Mit den breiteren Sportrollstühlen ist der Aufzug nicht nutzbar.

Barrierecheck

2.4. Sanitäre Anlagen – Nutzung für alle möglich?

Zwingend einzuhaltende Anforderungen für barrierefreie Toiletten:

- Das barrierefreie WC muss stufen- und schwellenlos erreichbar sein
- Türbreite mindestens 90 Zentimeter, Tür nach außen aufschlagend oder Schiebetür
- Bewegungsfläche vor der Tür 150 × 150 Zentimeter
- Bewegungsfläche vor WC und vor Waschbecken 150 × 150 Zentimeter (Flächen können sich überschneiden)
- Höhe WC-Becken: 46 - 48 Zentimeter (mit WC-Brille)
- Tiefe WC-Becken: 70 Zentimeter
- Eine Rückenlehne ist 55 Zentimeter hinter der Vorderkante des WC-Beckens anzubringen
- Freiraum neben WC-Becken: rechts und links 90 cm
- Klappbare Haltegriffe beidseits, Abstand zwischen den Haltegriffen 65 bis 70 Zentimeter, in einer Höhe von 28 Zentimeter über der WC-Brille
- Die Spülung muss im Sitzen auslösbar und Toilettenpapierhalterung in Haltegriffe integriert sein
- Waschbecken unterfahrbar, Höhe maximal 80 Zentimeter
- Der Spiegel muss im Sitzen wie auch im Stehen einsehbar sein und ist unmittelbar über dem Waschbecken anzubringen, Höhe mindestens 100 Zentimeter
- Einhand-Seifenspender, Papierhandtuchspender und Abfallbehälter bzw. Handtrockner müssen im Bereich des Waschtisches angeordnet sein (optimale Höhe: 85 bis 105 Zentimeter)
- Die Notrufschnur muss visuell kontrastierend gestaltet, taktil erfassbar und auffindbar und vom WC-Becken sitzend und vom Boden aus liegend erreichbar sein

Zusätzlich komfortable, nicht verpflichtende Empfehlung:

- Pflegeliege von 180 Zentimeter Länge, 90 Zentimeter Breite und 46 – 48 Zentimeter Höhe (zum Umziehen und ggf. zum Wechseln von Inkontinenzvorlagen)
- Türbreite mind. 100 Zentimeter, für E- und Sportrollstühle 140 Zentimeter
- Kleiderhaken auf 85 und 120 Zentimeter
- Verschließbarer Abfalleimer
- Ablagefläche von 15 × 30 Zentimeter neben dem Waschbecken
- Die Toilette sollte mit einem Euro-Schloss ausgestattet sein
- Querstange an der Innenseite zum Zuziehen der Tür auf 85 Zentimeter Höhe

Leicht umsetzbare Handlungsempfehlung zur Herstellung von Barrierefreiheit:

- Leeräumen der Toilette, damit das WC-Becken von rechts und links angefahren werden kann.
Ein befahrbarer Freiraum von 150 Zentimeter Durchmesser vor der Toilette muss ebenso vorhanden sein.
Der Papierspender sollte weiter unten in Höhe des Seifenspenders angebracht werden.

Barrierefrei



Die Toilette ist von rechts und links anfahrbar, klappbare Haltegriffe und eine Rückenlehne sind vorhanden.

Die Spülung ist im Sitzen auslösbar, Toilettenpapier ist in den Haltegriff integriert.

Nicht Barrierefrei:



Links: Die Toilette wird als Warenlager benutzt. Dadurch ist der geforderte Freiraum vor und neben der Toilette nicht mehr gegeben.



Rechts: Der Papierspender hängt zu weit oben und ist für Rollstuhlfahrer und -fahrerinnen nicht erreichbar.

Barrierecheck

2.5. Nach dem Training: Zeit für eine Dusche

Zwingend einzuhaltende Anforderungen für Umkleiden:

- Türbreite mindestens 90 Zentimeter
- Bank mit Mindestlänge 200 Zentimeter, Mindestdiefe 50 Zentimeter und Höhe 46 bis 48 Zentimeter
- Abstand von gegenüberliegenden Bänken 180 Zentimeter
- Höhe der Kleiderhaken 120 Zentimeter

Zusätzlich komfortable, nicht verpflichtende Empfehlung:

- Türbreite 100 Zentimeter
- Schließfächer (für Hilfsmittel wie Gehhilfen oder Prothesen)
- Handläufe an einer oder zwei Wänden
- klappbare Armlehnen neben der Bank

Zwingend einzuhaltende Anforderungen für Duschen:

- Befahrbare Dusche ohne Schwellen
- Duschkappsitz oder Duschsitz zum Einhängen an der Wand, Anbringung bevorzugt in einer Ecke
- Höhe Duschsitz 46 bis 48 Zentimeter
- Ausreichende Größe des Duschsitzes (mind. 40 × 40 Zentimeter)
- Hygienische Oberfläche, die leicht zu reinigen ist
- Duschsitz und Armatur sollten nicht an der gleichen Wand sein, sondern über ein Wandeck angebracht werden, Duschsitz 50 Zentimeter Abstand zur Wand
- Duschhocker ist ungeeignet (kippt um beim Übersetzen)
- Dusche mit Brauseschlauch, ein an der Wand angebrachter Duschkopf ist ungeeignet
- Haltegriff an der Wand und Notrufschnur in Reichweite

Zusätzlich komfortable, nicht verpflichtende Empfehlung:

- Körbchen für Dusch-Utensilien

Leicht umsetzbare Handlungsempfehlung zur Herstellung von Barrierefreiheit:

- Armatur, wenn möglich, nach unten setzen und den Duschkopf auf die gleiche Seite wie die Armatur anbringen (beides rechts vom Duschsitz). Am besten mit einer zusätzlichen Haltestange. Für Reinigungskräfte ein Hinweisschild anbringen, dass der Duschkopf für die Erreichbarkeit im Sitzen immer unten angebracht werden soll.

Barrierefrei



Duschsitz und Armatur sind über ein Eck im rechten Winkel angebracht, die Armatur und der Duschkopf sind somit im Sitzen gut zu erreichen. Der Duschsitz ist seitlich zu verschieben und der Haltegriff kann zur Sitzstabilität genutzt werden.

Nicht Barrierefrei:



Armatur und Duschkopf befinden sich an der gleichen Wand wie der Sitz und sind somit im Rücken des Nutzers und schwer erreichbar. Die Armatur ist zudem zu hoch angebracht und der Duschkopf befindet sich in unerreichbarer Höhe.

Exkurs: Planung

3. Planung neuer, barrierefreier Sportstätten

Sportstätten für alle, also auch für Menschen mit Behinderungen, sollten sehr sorgfältig geplant und gestaltet werden. Grundsätzlich folgt die Planung den allgemeinen Planungsprinzipien – dabei sind die Belange für Menschen mit besonderen Bedürfnissen und Behinderungen zu berücksichtigen.

Darüber hinaus gelten die Anforderungen aus den Bauordnungen der Länder, Baurichtlinien und Normen, die Menschen mit Behinderungen den Zugang und die Nutzung ermöglichen und erleichtern.

Um den Aufenthalt und die Betätigung für alle in Sportstätten zu optimieren, wird den Planern empfohlen, Gestaltungsprinzipien für attraktive, qualitätsvolle Räume zu realisieren, damit Schwellenängste und andere sekundäre Hindernisse gar nicht erst entstehen. Bei allen Planungsschritten ist es hilfreich, Menschen mit Behinderungen direkt in die Planung miteinzubeziehen – sozusagen als Experten in eigener Sache.

Zwei-Sinne-Prinzip beachten

Bei Neubauten ist das „Zwei-Sinne-Prinzip“ (sehen und tasten oder hören und tasten) und das „Zwei-Kanal-Prinzip“ (z.B. Ausgleich von Stufen durch eine Rampe) zu berücksichtigen. Somit können auch stark seh- oder hörgeschädigte und mobilitätseingeschränkte Menschen an einem Sportangebot teilnehmen.

Allgemeine Hinweise und Empfehlungen

- Möglichst alle Nutzungsräume auf einer Ebene planen
- Wenn mehrstöckig gebaut wird, genügend große Aufzüge planen
- Verbesserte Orientierungshilfen durch barrierefreie Beschilderungen, Aufmerksamkeitsfelder und der Form- und Farbgestaltung von Bauelementen

Es ist konsequent mit Bodenleitsystemen im Eingangsbereich und ggf. im Sanitärbereich zu arbeiten

- Ausreichende Abstellfläche für Geräte, es besteht ein hoher Bedarf an zusätzlichen Abstellflächen für Sportgeräte, z.B. Sportrollstühle
Die Abstellflächen oder -räume sollten abschließbar und nach Möglichkeit mit elektrisch öffnenden Tür versehen sein
- Trennwände und andere Bedienelemente für den Sportbetrieb sind elektrisch bedienbar
- Alle Bedienelemente müssen auch für Übungsleiter und Übungsleiterinnen innen sowie Sportler und Sportlerinnen im Rollstuhl erreichbar sein
- Auf eine geräuscharme Klimaanlage achten, da sich Blindensportler und -sportlerinnen am Rasselgeräusch der Spezialbälle orientieren, Halleffekte sind zu vermeiden
- Blendeffekte sind zu vermeiden (insbesondere beim Bodenbelag)
- Beim Einbau einer Beschallungsanlage wird auch der Einbau einer induktiven Höranlage, die verstärkte Signale auf individuelle Hörgeräte übertragen kann, empfohlen
- Für den Wettkampfbetrieb ist eine optische Anzeigentafel notwendig
- Optische Alarmanlagen für Katastrophenfälle, u.a. mit dreifarbigem Blitzen (rot für Katastrophenalarm, weiß für Pausenzeit, blau für Amokalarm)
- Visueller Notruf z.B. für Sportunfälle, Schadenmeldung an den Hausmeister / die Hausmeisterin o.ä.
- Regulierbare Heizbarkeit bei Bewegungsräumen bis zu 24 Grad, da insbesondere im Rehasport (z.B. beim Sport für Krebsbetroffene, Sport

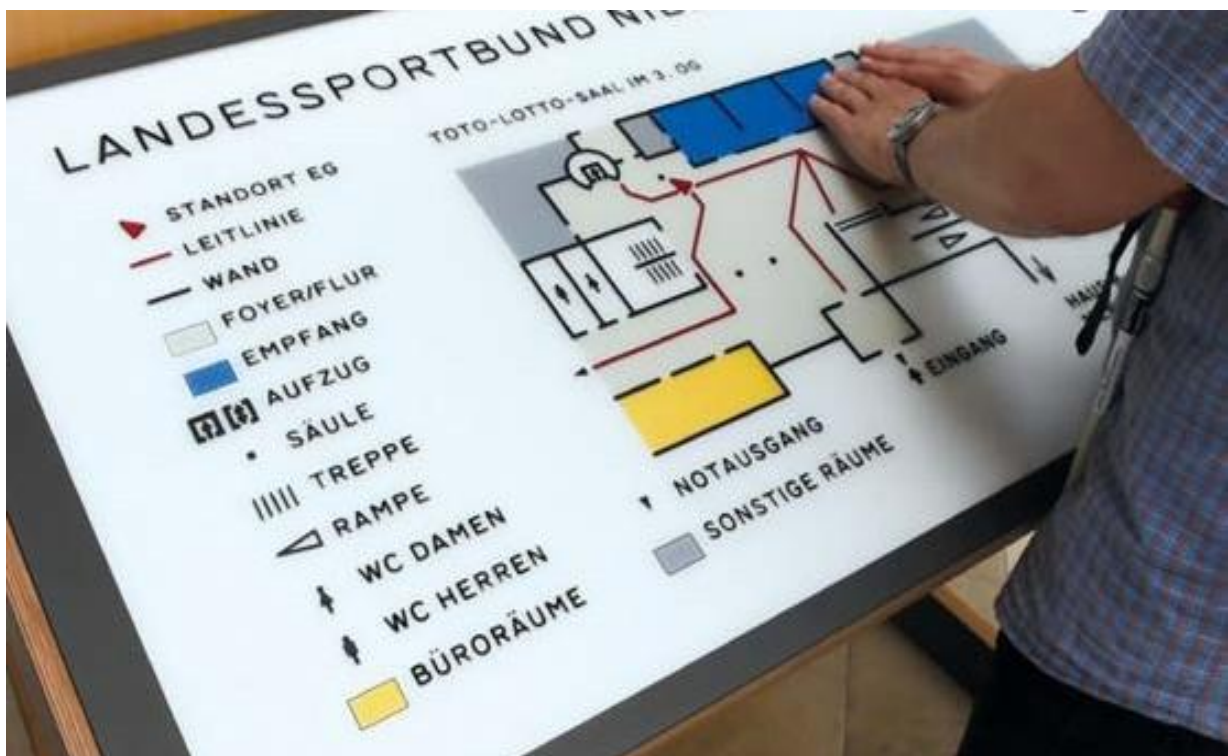
bei Lungenerkrankungen etc.) vielfach Atemübungen und Entspannungsmethoden mit geringer motorischer Aktivität zum Einsatz kommen

Selbstcheck

4. Los geht's – Barriere-Check im eigenen Sportverein

Jetzt sind Sie an der Reihe. Nehmen Sie die eigenen Anlagen mithilfe dieses Leitfadens unter die Lupe. Entdecken Sie offensichtliche und versteckte Barrieren und überlegen Sie im Anschluss, wie Sie diese Stolpersteine beseitigen können. In nur drei Schritten können Sie den Barriere- Check in Ihrem Verein durchführen.

Ganz wichtig zum Start: Gehen Sie entspannt und unverkrampft an die Sache heran. Sie wissen jetzt ja, hundertprozentige Barrierefreiheit gibt es nicht. Aber jeder Prozentpunkt mehr kann Menschen mit Behinderungen helfen und den Weg in Ihren Verein ermöglichen.



Schritt Nr. 1

Schnappen Sie sich Ihr Handwerkszeug und los geht's.

Zum Festhalten von Türbreiten oder der Höhe einer Schwelle reicht ein Zollstock. Steigungen können mit einem Steigungsmesser oder auch leicht mit einer passenden Smartphone-App gemessen werden. Gehen Sie anhand des gedanklichen Besuchs Ihres Sportvereins chronologisch vor und tragen Sie die ermittelten Werte in die beigefügten Blanko-Checklisten im Anhang ein. Diese beinhalten auch eine Orientierungshilfe zum praktischen Vorgehen und Ausfüllen.

Schritt Nr. 2

Super – der erste Schritt ist geschafft! Kontrollieren Sie nun, wo Mindestanforderungen nicht gegeben sind (angekreuzte „Neins“). Sie haben bestehende Barrieren entdeckt?

Leiten Sie aus Ihren Ergebnissen doch kleine Handlungsempfehlungen ab. Überlegen Sie, welche Stolpersteine sich mit geringem zeitlichen und finanziellen Aufwand beseitigen lassen. Einige Lösungen sind Ihnen bereits bei den Positiv-/Negativ- Beispielen begegnet. Zudem bietet der LSB für bauliche Maßnahmen auch finanzielle Unterstützung an.

Schritt Nr. 3

Sie haben den Barriere-Check in Ihrem Verein erfolgreich durchgeführt, auch die ein oder andere Barriere entdeckt und im Anschluss sogar schon beseitigen können. Nun gilt es, die Informationen über die Zugänglichkeit Ihres Sportvereins nach außen zu kommunizieren. So profitieren Ihre aktuellen und potenziell zukünftigen Mitglieder von den von Ihnen erhobenen Daten.

Für Menschen mit Behinderungen kann es schließlich entscheidend sein zu wissen, ob es einen barrierefreien Parkplatz, ein barrierefreies WC oder einen stufenlosen Eingang ins Vereinsheim gibt. Stellen Sie daher die Informationen zur Barrierefreiheit auf Ihrer Internetseite zur Verfügung.

Kontakt

5. Ansprechpersonen beim LSB Niedersachsen

Haben Sie Fragen rund ums Thema bauliche Barrierefreiheit oder benötigen Sie Unterstützung – zum Beispiel bei der Durchführung des Barriere-Checks im eigenen Sportverein?

Dann melden Sie sich gerne bei uns!

Thema Inklusion & Barrierefreiheit

Anke Günster

Referentin Inklusion

Telefon: 0511/1268-106

E-Mail: aguenster@lsb-niedersachsen.de

Thema Sportstättenbau

Team Sporträume und Umwelt

Telefon: 0511/1268-113

Fax: 0511/1268-4113

E-Mail: sru@lsb-niedersachsen.de

Weitere Informationen

Weiterführende Informationen und hilfreiche Literatur zum Thema finden Sie auch auf der LSB-Website unter www.lsb-niedersachsen.de

Literatur

- DIN 18040-1, Öffentlich zugängliche Gebäude
- www.nullbarriere.de
- Standardanforderung für barrierefreie Sporthallen (Hamburger Sportbund)
- Aus der Sportminister-Konferenz: Barrierefreie Sportstätten – Perspektiven und Hinweise für den inklusiven Sport (Sportministerkonferenz Saarland, 2017/ 2018)
- Kriterienkatalog für inklusiv nutzbare Sportbereiche (Netzwerk Sport und Inklusion Berlin, 2019)
- Vollständige Barrierefreiheit von Sportstätten – Ein Konzept der Steuerungsgruppe „Sport für alle – behindert oder nicht“ (StadtSportbund Köln, 2018)
- https://stadt.muenchen.de/dam/jcr:d6376ad5-8b42-4dc1-909c-e23833aeedb6/leitfaden_inklusionsorientierter_schulsportstaettenbau_barrierefrei.pdf
- Leitfaden zum inklusionsorientierten Schulsportstättenbau (Landeshauptstadt München, 2021)

Checkliste

LSB-Checkliste „Bauliche Barrierefreiheit im Sportverein“

In Anlehnung an den gedanklichen Besuch im Sportverein finden Sie im Folgenden in chronologischer Reihenfolge entsprechende Blanko-Checklisten zum Ausfüllen und Abhaken. Jede Kategorie (z. B. Parkplatz, Tür, Treppe etc.) wird auf einem separaten Blatt dargestellt. So können Sie die verschiedenen Kategorien je nach Bedarf beliebig oft ausdrucken: Das bedeutet, Sie stellen sich die Checkliste für Ihren Verein individuell zusammen.

Je nach Anzahl der zu überprüfenden Kategorien drucken Sie die zugehörigen Checklisten entsprechend oft aus und notieren unter „Bezeichnung“ zu welchem Gebäude bzw. zu welcher Sportanlage diese gehören. In dem orangefarbenen Kasten sind die Mindestanforderungen (!) aufgeführt. Je mehr „ja´s“ Sie dort ankreuzen können, bzw. je mehr Punkte sie dort abhaken können, desto barrierefreier ist Ihr Sportverein.

In dem grünen Kasten sind Empfehlungen aufgeführt, die über die Mindestanforderungen hinausgehen und zusätzlichen Komfort für Menschen mit Behinderungen bedeuten. Auch hier können Sie die Punkte der Reihe nach durchgehen und ggf. abhaken.

Abweichungen von den Mindestanforderungen und den Empfehlungen können Sie darunter notieren, ebenso wie Ausnahmen und Bemerkungen.

Die Antworten in den orangefarbenen Kästen zeigen nach Abschluss der Begehung, wo es noch bauliche Barrieren in Ihrem Verein gibt. Schauen Sie sich diese genauer an: Welche lassen sich mit wenig Aufwand beseitigen?

Vergessen Sie nicht Ihre erfassten Informationen anschließend auch Ihren (potentiellen) Mitgliedern zur Verfügung zu stellen, z. B. auf der Webseite.

Alle Listen können Sie auch auf der Website des LSB unter www.lsb-niedersachsen.de herunterladen.

Ankommen – gibt es behindertengerechte Parkplätze?

Bezeichnung (z.B. Vermerk Gebäude, Sportanlage etc.): _____

- Ist ein Barrierefreier Parkplatz vorhanden?
- Ist ein Regulärer Parkplatz vorhanden?
- Entfernung zum Haupteingang in Metern

Mindestanforderungen

Parkplatz mit Seitenausstieg:

- Anzahl: 3 % der PKW-Stellplätze (min. 1)
- Breite: min. 3,50 Meter
- Länge: min. 5,00 Meter
- Harte, ebene, rutschfeste Oberfläche
- In der Nähe des Eingangs, gut erkennbare und deutliche Beschilderung der Parkplätze
- Geringe Längsneigung: max. 6 %
- Geringes Quergefälle: max. 2,5 %
- Keine Rasengittersteine oder Steine mit großen Fugen
- Kennzeichnung mit entsprechendem Schild
- Kennzeichnung mit Bodenmarkierung

Abweichungen / Ausnahmen / Bemerkungen:

Zusätzlicher Komfort für Menschen mit Behinderung: Parkplatz mit Heckausstieg

- Anzahl: Ist mind. ein Parkplatz mit Heckausstieg vorhanden?
- Mind. 7,50 Meter lang oder 5,00 Meter lang
- Freizuhaltende Bewegungsfläche im Heckbereich von mind. 2,50 Meter

Abweichungen / Ausnahmen / Bemerkungen:

Hinkommen zum Sportgelände – sind die Wege für alle nutzbar?

Bezeichnung (Startpunkt – Endpunkt/Ziel): _____

Länge des Wegs in Metern: _____

Mindestanforderungen

- Leicht und erschütterungsarm befahrbar
- Geringe Steigung: max. 6 %
- Wegbreite: min. 120 cm
- Ablaufrinnen problemlos mit Rollstuhl/ Rollator überfahrbar
- Geringes Quergefälle: max. 2,5 %
- Keine Hindernisse auf den Wegen
- Gute Ausleuchtung der Wege

Abweichungen / Ausnahmen / Bemerkungen:

Zusätzlicher Komfort für Menschen mit Behinderung:

- Blindenleitsystem

Abweichungen / Ausnahmen / Bemerkungen:

Reinkommen in die Sportstätte – für alle und überall hin möglich?

Zugang

Bezeichnung: _____

Mindestanforderungen

- Stufenlos erreichbar (über Weg / Rampe mit max. 6 % Steigung oder Aufzug)
- Separater Eingang für Rollstuhlfahrer und Rollstuhlfahrerinnen?
- Zugang des rollstuhlgerechten Eingangs ohne Hilfe möglich?
- Falls Nein: Klingel / Gegensprechanlage o.ä. vorhanden?
- Assistenzhund erlaubt?

Abweichungen / Ausnahmen / Bemerkungen:

Treppen für Fußgänger (falls keine stufenlose Erreichbarkeit):

Bezeichnung: _____

Mindestanforderungen

- Kontrastreiche Markierung der ersten und letzten Stufe
- Keine Metallgittertreppe (unangenehm für Assistenzhunde und Benutzung mit Blindenstock)
- Handläufe beidseitig vorhanden? (ragen min. 30 cm über die letzte Stufe hinaus; schließen nach unten oder seitlich mit Rundungen ab)

Abweichungen / Ausnahmen / Bemerkungen:

Zusätzlicher Komfort für Menschen mit Behinderung:

- Blindenleitsystem

Abweichungen / Ausnahmen / Bemerkungen:

Rampen

Bezeichnung: _____

Mindestanforderungen

- Nutzbare Laufbreite: min. 120 Zentimeter
- Geringe Steigung: max. 6 % (Hinweis: für eine Stufe mit 6 Zentimeter Höhe benötigt man eine Rampenlänge von 1 Meter)
- Zwischenpodeste nach 6 Meter Länge: min. 150 × 150 Zentimeter
- Keine Querneigung
- Bewegungsfläche Anfang: 150 × 150 Zentimeter
- Bewegungsfläche Ende: 150 × 150 Zentimeter
- Keine abwärtsführende Treppe am Rampenende
- Bei Metallrampe: geriffelte Oberfläche quer zur Längsneigung
- Entwässerung (z.B. durch Überdachung/ Abtaueinrichtung) gesichert?
- Radabweiser: beiderseits min. 10 Zentimeter oder Abgrenzung durch Wand
- Handlauf links (Durchschnittsbreite 3 bis 4,5 Zentimeter, Höhe: 85 bis 90 Zentimeter, ragen mind. 30 Zentimeter über die letzte Stufe hinaus; schließen nach unten oder seitlich mit Rundungen ab)
- Bei einer Steigung von mehr als 6 %: Blindenleitsystem am Anfang und Ende; Aufmerksamkeitsfelder über die gesamte Breite der Rampe, Tiefe: mind. 90 cm

Abweichungen / Ausnahmen / Bemerkungen:

Türen

Bezeichnung: _____

- Automatisch öffnende Tür vorhanden?
- Elektrische Türöffnung auf Tastendruck vorhanden?
- Handbetätigte Tür vorhanden?

Mindestanforderungen

- Breite: mind. 90 Zentimeter
- Schwelle: max. 2 Zentimeter
- Stufenlose Erreichbarkeit (ggf. über Rampe oder Aufzug)
- Ausreichende Bewegungsfläche vor Türen: mind. 150 × 150 Zentimeter
- Leicht zu öffnen/schließen und sicher zu passieren
- Keine Drehgriffe
- Sicherheitsmarkierungen bei verglasten Türen (Wechselkontraste, mind. 8 Zentimeter breit, in Höhe von 40 bis 70 Zentimeter und von 120 bis 60 Zentimeter)

Abweichungen / Ausnahmen / Bemerkungen:

Zusätzlicher Komfort für Menschen mit Behinderung:

- Türbreite: mind. 100 Zentimeter
- Automatisch öffnende Tür (am besten seitlich öffnend)
- Taster für Öffnungsanforderung: min. 250 Zentimeter vor der aufschlagenden Tür und auf der Gegenseite 150 Zentimeter vor der Tür angebracht (an Wand oder Säule)
 - Kontrastreich gestaltet
 - Taktil erfassbar
 - Höhe: 85 Zentimeter
 - Abstand Innenecke: mind. 50 Zentimeter

Abweichungen / Ausnahmen / Bemerkungen:

Aufzüge

Bezeichnung: _____

Mindestanforderungen

- Bewegungsfläche vor Aufzügen: mind. 150 × 150 Zentimeter
- Höhe Aufzug-Holtaste außen: 85 bis 105 Zentimeter
- Türbreite: mind. 90 Zentimeter
- Fahrkorbbreite: min. 110 Zentimeter
- Fahrkorbtiefe: min. 140 Zentimeter
- Spiegel an der rückwärtigen Seite des Fahrkorbes
- Durchgehende Lichtschränke
- Höhe Bedienelemente: 85-105 Zentimeter
- Bei abwärtsführenden Treppen gegenüber: Abstand min. 300 Zentimeter
- Akustische Ansage
- Tableau mit Brailleschrift

Abweichungen / Ausnahmen / Bemerkungen:

Zusätzlicher Komfort für Menschen mit Behinderung:

- Fahrkorbbreite: mind. 140 Zentimeter (Zur Beförderung von Sportrollstühlen notwendig)
- Fahrkorbtiefe: mind. 200 Zentimeter (Zur Beförderung von Sportrollstühlen notwendig)
- Klappbarer Sitz im Fahrkorb

Abweichungen / Ausnahmen / Bemerkungen:

Sanitäre Anlagen und Umkleiden – Nutzung für alle möglich?

Barrierefreies WC

Bezeichnung: _____

- Barrierefreies WC vorhanden?
- „Normales“ WC auf Tastendruck vorhanden?

Mindestanforderungen

- Stufen- und schwellenlos erreichbar
- Türbreite: mind. 90 Zentimeter
- Tür nach außen aufschlagend oder Schiebetür
- Ausreichende Bewegungsfläche vor Tür: mind. 150 × 150 Zentimeter
- Bewegungsfläche vor WC und vor Waschbecken: mind. 150 × 150 Zentimeter (die Flächen können sich überschneiden)
- Höhe WC-Becken: 46-48 Zentimeter (mit WC-Brille)
- Tiefe WC-Becken: 70 Zentimeter mit Rückenlehne nach 55 Zentimeter von Vorderkante oder 50 Zentimeter mit Wand als „Rückenlehne“
- Freiraum neben WC-Becken rechts (Draufsicht): min. 90 Zentimeter
- Freiraum neben WC-Becken links (Draufsicht): min. 90 Zentimeter
- Klappbarer Haltegriff rechts (Draufsicht)
- Klappbarer Haltegriff links (Draufsicht)
- Abstand zwischen den Haltegriffen: 65 bis 70 Zentimeter
- Höhe Haltegriffe Oberkante: 28 Zentimeter über WC-Brille
- Länge Haltegriffe: ragen 15 Zentimeter über WC hinaus
- Spülung im Sitzen auslösbar
- Toilettenpapierhalterung in Haltegriffe integriert
- Waschbecken unterfahrbar, Höhe max. 80 Zentimeter
- Spiegel im Sitzen und Stehen einsehbar, Anbringung unmittelbar über dem Waschbecken, Höhe: mind. 100 Zentimeter
- Höhe Entnahme Einhand-Seifenspender: 85 bis 100 Zentimeter
- Höhe Entnahme Papierhandtuchspender bzw. Handtrockner: 85 bis 100 Zentimeter

- Notrufschnur visuell kontrastierend sowie taktil erfassbar und auffindbar; vom WC sitzend und vom Boden aus liegend erreichbar

Abweichungen / Ausnahmen / Bemerkungen:

Zusätzlicher Komfort für Menschen mit Behinderung:

- Türbreite: mind. 100 Zentimeter
- Pflegeliege vorhanden (Länge: 180 Zentimeter, Breite: 90 Zentimeter, Höhe: 46 bis 48 Zentimeter; zum Umziehen und ggf. Wechseln von Inkontinenzvorlagen)
- Kleiderhaken vorhanden (Höhe: 85 Zentimeter und 120 Zentimeter)
- Verschließbarer Abfalleimer
- Ablagefläche von 15 × 30 Zentimeter neben dem Waschbecken
- Ausstattung mit Euro-Schloss
- Querstange an der Innenseite zum Zuziehen der Tür (Höhe: 85 Zentimeter)

Abweichungen / Ausnahmen / Bemerkungen:

Dusche

Bezeichnung: _____

Mindestanforderungen

- Befahrbare Dusche ohne Schwellen
- Dusch(klapp)sitz zum Einhängen an der Wand, bevorzugt in einer Ecke angebracht (kein Duschhocker)
- Höhe Duschsitz: 46 bis 48 Zentimeter
- Ausreichende Größe des Duschsitzes: mind. 40 × 40 Zentimeter
- Hygienische, leicht zu reinigende Oberfläche des Duschsitzes
- Bewegungsfläche vor Duschsitz: mind. 150 × 150 Zentimeter
- Duschsitz und Armatur nicht an der gleichen Wand, sondern über ein Wandeck angebracht (Abstand: 50 Zentimeter zur Wand)
- Dusche mit Brauseschlauch (ein an der Wand angebrachter Duschkopf ist ungeeignet)
- Haltegriff an der Wand
- Notrufschnur visuell kontrastierend sowie taktil erfassbar und auffindbar; vom Duschsitz und vom Boden aus liegend erreichbar

Abweichungen / Ausnahmen / Bemerkungen:

Zusätzlicher Komfort für Menschen mit Behinderung:

- Körbchen für Dusch-Utensilien

Abweichungen / Ausnahmen / Bemerkungen:

Für den Notfall – 1. Hilfe

Bezeichnung: _____

Mindestanforderungen

- Sanitätsraum mit Liege vorhanden?

Abweichungen / Ausnahmen / Bemerkungen:

Sonstiges

Bezeichnung: _____

Mindestanforderungen

hier ist Platz, eigene Bereiche der Sportstätte auf Barrierefreiheit zu überprüfen.

Abweichungen / Ausnahmen / Bemerkungen:



LandesSportBund Niedersachsen e.V.
 Ferdinand-Wilhelm-Fricke-Weg 10
 30169 Hannover
 Telefon: 0511-1268-0
 E-Mail: info@lsb-niedersachsen.de Internet: www.lsb-niedersachsen.de